

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Grabenöffnung Wellauner Graben“
Gz.: L42-8301/53**

Vom 8. Mai 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Stadt Bad Düben, Markt 11, 04849 Bad Düben hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 5. Februar 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Grabenöffnung Wellauner Graben“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 8. Mai 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“,
 - SPA-Gebiet „Vereinigte Mulde“,
 - Flächennaturdenkmal „Lehmgruben Wellaune“,
 - Landesbiotop „Bruchwald Wellaune“,
 - Kreisbiotop „Bruchwald nordöstlich Wellaune“.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Wellauner Grabens,
- Verbesserung des Hochwasserabflusses,
- Wiederherstellung von Entwicklungsräumen für Pflanze und Tier beidseitig des Gewässers,
- Förderung von Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes insgesamt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Leipzig, den 8. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz